



Landgericht Hannover - Der Präsident -

Informationen zum Erlöschen der vor dem Jahre 2011 erfolgten allgemeinen Beeidigungen von Dolmetschern* und Ermächtigungen von Übersetzern* zum 31.12.2015

Häufig gestellte Fragen und Antworten:

1. Woran liegt es, dass meine Beeidigung als Dolmetscher und / oder Übersetzer zum 31.12.2015 endet?

Das Recht der Dolmetscher und Übersetzer wurde in Niedersachsen zum 01.01.2011 umfangreich reformiert. Seitdem richtet sich die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher bzw. die Ermächtigung als Übersetzer nach den §§ 9 bis 9h des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nds. AGGVG).

Für die Dolmetscher / Übersetzer, welche nach dem bis zum 01.01.2011 geltenden Recht beeidigt bzw. ermächtigt worden sind, ist nach § 9 h AGGVG eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 eingeräumt worden.

2. Kann diese Frist verlängert werden?

Bei der Übergangsfrist handelt es sich um eine feste Frist. Eine Verlängerung ist leider nicht möglich.

3. Was muss ich tun, um weiterhin als allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter Übersetzer tätig sein zu dürfen und unter <http://www.justiz-dolmetscher.de> registriert zu werden?

Ihre allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn Sie einen Antrag auf Neubeeidigung bzw. -ermächtigung stellen. Das Antragsformular und alle weiteren Informationen erhalten Sie unter <http://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de> unter der Rubrik „Informationen und Download / Informationen für Dolmetscher und Übersetzer“.

4. Ich bin bereits seit sehr langer Zeit für Behörden als Dolmetscher und Übersetzer tätig. Muss ich dennoch dieses Verfahren durchführen?

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Darstellung der weiblichen Bezeichnungsform verzichtet.

Die Reform des Nds. AGGVG stellt eine Zäsur des geltenden Rechts dar. Auch langjährige Dolmetscher bzw. Übersetzer müssen das Verfahren neu durchlaufen. Ausnahmen hiervon sind leider nicht möglich.

5. Für meine Übersetzungen nutze ich derzeit einen Stempel, der mich als allgemein beeidigter Dolmetscher bzw. ermächtigter Übersetzer ausweist. Unter welchen Umständen darf ich diesen Stempel weiter führen?

Falls Sie das Verfahren der Neuregistrierung nicht anstreben, dürfen Sie Ihren Stempel noch bis zum Ablauf des 31.12.2015 verwenden. Bitte beachten Sie, dass das unberechtigte Führen des Stempels über dieses Datum hinaus eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden kann.

Nach erfolgter allgemeiner Beeidigung nach neuem Recht darf:

der Dolmetscher die Bezeichnung *„vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“*

und

der Übersetzer die Bezeichnung *„vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“*

führen.

Die Übersetzerermächtigung nach neuem Recht umfasst auch das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen.

6. In meiner alten Beeidigung waren Sonderregelungen enthalten wie z. B. die Regelung, dass ich nur Aufträge in meiner Heimatstadt entgegenzunehmen brauche. Können diese Regelungen beibehalten werden?

Nach neuem Recht verpflichtete Dolmetscher bzw. Übersetzer verpflichten sich, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare kurzfristig zu übernehmen und zu erledigen. Etwaige Sonderregelungen würden dem entgegenstehen und können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ablehnung des Auftrags aus wichtigem Grund ist natürlich unabhängig davon möglich.